

Die obrigkeitlichen Organe der March

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **50 (1953)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wollte 1698 nicht nur dem Rat, sondern auch dem Gericht, den Amts-, Kirchen- und Vogteirechnungen, sowie den Grenzbegehungen beiwohnen. Das hätte die Bewegungsfreiheit der March gehemmt und dazu noch große Kosten verursacht. Sofort wurde eine Delegation nach Schwyz geschickt, um die Abstellung dieser mißliebigen Neuerung zu erbitten, aber da die Schwyzer Landsgemeinde diesen Beschluß bereits ratifiziert hatte, konnte der geseßne Landrat von Schwyz diese Verfügung nicht ändern. Endlich wurde die Bitte dem dreifachen Landrat vorgelegt, und da zeigte sich, daß die meisten Punkte, über die sich die Märchler beschwerten, durch einen Zusatz „zugeflickt“ und gar nicht von der Hoheit verfügt worden waren! Im übrigen waren die Klagen bereits gegenstandslos geworden, denn unterdessen hatte die schwyzerische Obrigkeit das Trageramt für ein Jahr in der ganzen Botmäßigkeit überhaupt aufgehoben. Nach einem Jahr sollte der Landsäckelmeister berichten, ob die Hoheit zu Schaden käme, und ob er mehr Mühe hätte als vorher. Dies war nicht der Fall, und das Amt des Tragers blieb abgeschafft.²⁷

2. Abschnitt

Die obrigkeitlichen Organe der March

1. Kapitel: Die Landsgemeinde

Wie in allen Landsgemeindedemokratien war in der March die Landsgemeinde die oberste Behörde der Landschaft. Sie wurde als „freie, offene Landsgemeinde“ bezeichnet und repräsentierte das Land. Da die Landsgemeinde die Gesamtheit der vollberechtigten Bürgerschaft der March umfaßte, wurde sie auch einfach „die landlüte“ oder die „herren landlüt“ genannt; dementsprechend hieß die Staatskasse „der landlüte seckel“ und Bußen, welche an diese fielen, „der landlüten einig“.

Die Spuren einer politisch handelnden Gemeinde lassen sich bis 1323 verfolgen. Vom 30. März 1323 datiert ein Ueberkommen zwischen den Leuten von Schwyz und denen der March, welches säumige Schuldner betraf: Wer einen zahlungsunfähigen Schuldner, der deshalb des Landes verwiesen worden, „huset oder hovet“, ist mit diesem in gleicher Schuld. Aussteller der Urkunde ist Graf Johannes von Habsburg, der Vogt und Pfleger der Leute in der March, an Stelle seines Mündels Wernli. Aber nicht der Graf, sondern die Landleute

²⁷ Sz. R. Pr. 10 fol. 252 a ff./16. V. 1698; M. Kop. pag. 261/16. V. 1698.

schlossen das Uebereinkommen und legten sich selber eine Verpflichtung auf. Sie werden eine „Gemeinde“ genannt. (. . . „daz die erbern, bescheiden, die gemeinde der lueten us der Marche, der vogt und phleger wir sin, . . . mit den erberen lueten den Lantlütten von Switze offenlich und mit gemeinem rate uberein sint chomen . . . wan sich die vorgeannten lantlute us der Marche mit gemeinem rate darunter gebunden hant, du vorgeannten dinge stete ze han ane allen var . . .“). Wenn auch im Abkommen ausdrücklich erwähnt wurde, daß es mit Gunst und Willen des Grafen Hans zustande kam, der auch die Urkunde besiegelte, so setzt diese Urkunde doch eine Gemeinde voraus, die imstande war, selbständige Beschlüsse zu fassen.¹

Für die Entstehung der Landsgemeinde war wohl der politische Wille der Märchler ausschlaggebend, welche, durch das Beispiel der Schwyzer angefeuert, gleich diesen die volle Selbstverwaltung erstrebten und sie dann unter schwyzerischem Schirm auch nahezu erreichten. Der schwyzerische Einfluß auf die Bildung der Märchler Landsgemeinde spiegelt sich im Zeremoniell wieder, das im gefreiten und im angehörigen Land sozusagen gleich war.² Teilnahme am Jahrgericht und Verwaltung der Allmenden werden in der March wie anderswo die politische Schule der Landleute gewesen sein, und die Zugehörigkeit zum gleichen Hochgericht mochte den politischen Zusammenschluß erleichtern.

Die ordentliche Landsgemeinde versammelte sich alljährlich am ersten Sonntag im Mai, also eine Woche später als die Schwyzer Landsgemeinde, die am letzten Sonntag im April abgehalten wurde.³ Von dieser hatte die Deputation der March die Erlaubnis zur Abhaltung der Gemeinde eingeholt.

Außerordentliche Landsgemeinden waren sehr selten und wurden nur in dringenden Fällen abgehalten; wir erinnern an diejenige vom Juli 1531,⁴ vom Juli 1712 oder vom September 1713.⁵ Auch Nachgemeinden kamen nur sehr selten vor, — es ist uns nur eine einzige bekannt, — denn üblicherweise wurde an den zweifachen Rat geschlagen, was an der Maienlandsgemeinde nicht behandelt werden konnte.⁶

Das Recht zur Teilnahme an der Landsgemeinde besaß jeder Landmann der March. Davon ausgeschlossen waren Ehr- und Gewehrlose, Falliten und Bevogtete.⁷ Es ist anzunehmen, daß die Teilnahme wie in den übrigen Landsgemeindedemo-

¹ QW I 2 Nr. 1152/30. III. 1323.

² Vgl. Schnüriger pag. 32 ff.

³ l. c. pag. 29; Blumer 2 pag. 216.

⁴ ASR 3 Nr. 902/5. VII. 1531; Sz.

L. Pr. 1 pag. 399/28. VII. 1712.

⁵ Sz. R. Pr. 13 pag. 291/16. IX. 1713.

⁶ z. B.: L. 3 Art. 127/1693.

⁷ M. L. Pr. 3. IX. 1791.

kratien wegen der Pflicht der Eidesleistung obligatorisch war.⁸

Die Landsgemeinde tagte nach alter germanischer Sitte unter freiem Himmel, und zwar auf der Allmend bei Lachen unter einer großen Linde; bei schlechtem Wetter tagte man in der Kirche.⁹

Das Recht, die Landsgemeinde abzuhalten, mußte die March, wie schon gezeigt wurde, alljährlich von der Schwyzer Maienlandsgemeinde erbitten. Sogar 1713 suchten die Märchler um Bewilligung der Landsgemeinde nach, als sie in sehr rebellischer Stimmung waren und sich den Anordnungen von Schwyz offen widersetzt hatten.¹⁰ Als die Märchler Ende Juli 1712 eine Landsgemeinde ohne Bewilligung von Schwyz abhielten, bedeutete dies Revolution.¹¹

Die Schwyzer schrieben sich auch das Recht zu, die Landsgemeinde ausfallen zu lassen. Am 29. August 1712 beschloß der Rat, die Ritte und die Landsgemeinden der Angehörigen ausfallen zu lassen, „um ihnen Kosten zu ersparen.“¹²

Nachdem Schwyz die Bewilligung zur Abhaltung der Landsgemeinde gegeben hatte, wurde diese durch die Landschaft einberufen.¹³

Die Schwyzer Ehrengesandten erschienen bereits am Vorabend. Zum Zeichen des Willkommens und der Ehrerbietung wurde ihnen von Landammann, Statthalter, Landschreiber und Landweibel in vier Kannen Wein dargeboten. Die Amtsleute leisteten den Ehrengesandten während des Abends Gesellschaft, wozu sie am Morgen der Landsgemeinde nicht mehr verpflichtet waren.¹⁴

Zur Landsgemeinde schritt man in feierlichem Zug. Zwölf Hintersaßen, nämlich sechs aus der Unter- und sechs aus der Obermarch, sowie alle tolerierten Fremden mußten mit Gewehren bewaffnet beim „Hirschen“ erscheinen, wo die Ehrengesandten logierten,¹⁵ um diese zum Landsgemeindeplatz zu begleiten.¹⁶ Hinter den Ehrengesandten schritten die Amtsleute und der Rat, gefolgt von den Landleuten.¹⁷ Der Landmann erschien mit dem Gewehr.¹⁸

⁸ Ryffel pag. 103.

⁹ M. L. Pr. 1. V. 1763, 6. V. 1787; M. D. Pr. 17. V. 1768; Fäsi 2 pag. 275.

¹⁰ Sz. R. Pr. 13 pag. 291/16. IX. 1713.

¹¹ Sz. L. Pr. 1 pag. 399/28. VII. 1712.

¹² Sz. R. Pr. 13 pag. 198/29. VIII. 1712.

¹³ l. c. pag. 291/16. IX. 1713.

¹⁴ M. Kop. pag. 198/4. VIII. 1692;

l. c. pag. 201/16. VIII. 1710; Nach Fäsi 2 (pag. 274) nahm auch der Landsäckelmeister regelmäßig an der Landsgemeinde teil, was sich aber aus den Landsgemeindeprotokollen nicht belegen läßt.

¹⁵ M. L. Pr. 6. IV. 1745, 15. V. 1758.

¹⁶ l. c. 15. V. 1769.

¹⁷ l. c. 6. IV. 1745, 15. V. 1758.

¹⁸ l. c. 3. IX. 1791.

Am Landsgemeindeplatz angekommen, nahmen der Landammann und die Amtsleute auf den „Landstühlen“ Platz, während für die Ratsherren Bänke bereit standen. Sicher waren für die Ehrengesandten Ehrenplätze bereit. Das Volk stand nach Kirchengemeinden geordnet.¹⁹

Die Landsgemeinde wurde durch eine kurze Ansprache des Landammanns eröffnet, worin er ausführte, „daß unsere väter die höchst löbliche gewohnheit auf sich genommen, bei abzuhandelnden landesgeschäften allervorderst den gütigen und barmherzigen Gott mit abbetung fünf heiliger vater unser und ave Maria zu ehren der fünf wunden Jesu Christi zu erlehen, damit alles zu Gottes höchster ehre und dann auch zum allgemeinen nutzen unseres lieben vaterlandes möge und könne abgehandelt und nach gerechtigkeit abgefaßt werden.“²⁰

Nach verrichtetem Gebet entboten die Ehrengesandten den landesväterlichen Gruß der Obrigkeit von Schwyz. Sie wiederholten, was den Abgeordneten der March bereits auf der Schwyzer Landsgemeinde zugesagt worden war, nämlich, daß sie an dieser ihrer Landsgemeinde ihre Aemter und Gerichte besetzen durften, und daß ihre Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten bestätigt würden. Doch sollten sie sich als „getreue Untertanen“ aufführen. Daran schlossen sich weitere Ermahnungen und Anweisungen, je nach der Instruktion, die die Ehrengesandten vom geseßnen Landrat von Schwyz empfangen hatten.²¹

Nun ergriff der Landammann wieder das Wort. Er bedankte sich bei den Landleuten für Ehre, Liebe und Gehorsam, die sie ihm erwiesen hatten, dann übergab er den Landleuten das Schwert und stellte ihnen so sein Amt wieder anheim.

Jetzt trat der Landweibel ans Schwert und hielt Umfrage, „wie man die landsgemeinde anfangen, mittlen und enden“ wolle.

Da die Reihenfolge der Geschäfte völlig frei war, stimmten die Landleute jedes Jahr neu darüber ab. Im Mitteljahr bestätigte die Landsgemeinde zuerst Landammann und Statthalter, schwur nachher den Eid und besetzte schließlich die übrigen Aemter. War ein neuer Ammann zu wählen, so wurde in der Regel bestimmt, daß der alte Ammann wieder „ans Schwert stehen“ und die Gemeinde weiterführen solle, bis die in seiner Amtsperiode aufgelaufenen Geschäfte erledigt waren. Dann erst wurden die Aemter neu besetzt, der Eid geschworen und die übrigen Geschäfte behandelt. Es war

¹⁹ l. c. 13. VI. 1791.

²⁰ l. c. 4. V. 1788, 8. V. 1791.

²¹ Sz. 332 Nr. 129/2. V. 1658; Sz.

333/8. Verschiedenes/V. 1679;

M. L. Pr. 5. V. 1793, 8. V.

1791.

üblich, zuerst die unterm Jahr an die Landsgemeinde geschlagenen Geschäfte und nachher die neuen Anträge zu behandeln.²²

In manchen Landsgemeindedemokratien wurden zu Beginn der Landsgemeinde bestimmte Landessatzungen verlesen und ermehrt, was den Offnungen der Jahrgerichte entsprach.²³ Diesem entsprach in der March die Bestätigung des alten Rechtes, daß die mindere Gewalt nicht brechen dürfe, was die höhere Gewalt erkannt, und daß die Minderheit sich der Mehrheit fügen müsse.²⁴

Der feierlichste Akt der Landsgemeinde war die Ablegung des Eides auf das Landrecht mit Schwyz, von dem es bereits 1414 hieß, daß die Märchler diesen Eid den Herren von Schwyz schwören sollten, so oft es diese oder ihre Boten verlangten.²⁵ Seit jeher wurde er von jeder Landsgemeinde geschworen. So befiehlt eine Urkunde von 1488, jedermann solle den Fehlbaren anzeigen „bey sinem eydt, so einer unsern herren von Schwytz geschworen hätt“,²⁶ und auch das alte Landbuch setzt diesen Eid bereits voraus.²⁷ Die versammelte Gemeinde schwur, „unseren gnädigen herren von Schwyz, einem landammann und rat in der March treu, gewärtig und gehorsam zu sein.“ Dieser Eid gegenüber der Hoheit von Schwyz sollte nach der Meinung der gnädigen Herren allen andern Eiden und Verpflichtungen vorgehen.²⁸

Die Verhandlungen wurden durch den Ammann geleitet. Er war es, der die Umfrage hielt, in der Regel referierte und die obrigkeitlichen Erkenntnisse verlas. Es herrschte völlige Redefreiheit. Ueber die Handlungen der eigenen Regierung wollte der Landmann genau unterrichtet sein und begnügte sich nicht mit vagen Angaben.²⁹ Auch über die Erlasse der Obrigkeit von Schwyz wurde ausgiebig verhandelt, so daß diese einmal indigniert zu verstehen gab: „Euch nit gebühren will, vnserere hochoberkeithliche dispositiones an euweren landtsgemeinden zuo quaestionieren, oder mit vnanstendigen terminis zuo explicieren vndt durch die hächel zuo treiben.“³⁰

Dem freien Rederecht entsprach das freie Antragsrecht. Weder war der Landmann an die Traktandenliste gebunden, noch mußten die Anträge vorher dem Rate eingereicht werden.

Die völlige Redefreiheit schloß natürlich auch Gefahren

²² l. c. 1. V. 1774, 6. V. 1787, 3. V. 1789, 3. V. 1795.

²³ Ryffel pag. 103.

²⁴ M. L. Pr. 4. V. 1788, 3. V. 1795.

²⁵ E. A. 1 Nr. 314 pag. 140/13. V. 1414.

²⁶ Sz. Nr. 672/25. VII. 1488.

²⁷ L. 1 Art. 13, 14, 26, 27, 34, 39.

²⁸ Sz. R. Pr. 13 pag. 443/29. II. 1716; M. L. Pr. 4. V. 1788.

²⁹ M. L. Pr. 2. V. 1790, 6. V. 1792.

³⁰ M. B. Nr. 10/31. V. 1721.

in sich, da leicht die Ruhe und Würde der Versammlung gestört werden konnten, wenn die Meinungen zu heftig aufeinander prallten. Deshalb war in der March wie in den übrigen Landsgemeindedemokratien³¹ der Landsgemeindefrieden besonders geschützt. Verstöße wurden mit der höchsten Buße, die die March zu beziehen das Recht hatte, mit 9 Pfund, geahndet. Der Landsgemeindefrieden dauerte zwischen den beiden Betglocken im Umkreis der Gemeinde Lachen.³²

Die Ruhe und Ordnung wurde besonders dadurch gestört, daß man den Redner nicht ausreden ließ, daß man bei Abstimmungen durch Zurufe und Aufforderungen das Resultat zu beeinflussen suchte, oder seiner Freude über das Abstimmungsergebnis allzu unverhohlen Ausdruck verlieh. Ein Mandat von Schwyz bestimmte: „Wir haben zur erhaltung guter ordnung an der landsgemeinde gesetzt und geordnet, daß man in der umfrag einander lassen reden und raten, und keiner dem andern in sein ratschlag mit worten einbrechen, auch bis die gewöhnlich und ordentliche umfrage vorbei ist, unangefragt nicht reden, auch bei ergehendem mehr und aufhebung der hände weder jauchzen noch andere unruhe machen, sondern in aller stille und bescheidenheit die hand aufheben; welcher oder welche dann zu widerhandeln würden, die sollen jedes mal, so oft es also zu schulden kommt, um 1 taler gebüßt werden.“³³

Die Gesandten beteiligten sich in der Regel nicht an den Verhandlungen, sondern begnügten sich mit der Rolle des aufmerksamen Zuhörers; nur in kritischen Situationen griffen sie ein, beispielsweise im Salzkonflikt von 1713.³⁴

Dafür, daß die Landsgemeinde von außen nicht gestört werde, sorgten die zwölf Hintersassen und Fremden, welche die Ehrengesandten hergeleitet hatten. Während der Versammlung hielten sie Wache und wiesen die Zuschauer in respektvolle Entfernung.³⁵

Alljährlich wählte oder bestätigte die Landsgemeinde den Landammann und den Statthalter. Der Wahlakt ging folgendermaßen vor sich: Der Landweibel fragte zuerst den abtretenden Ammann, wen er zum Nachfolger vorschlage, worauf dieser regelmäßig den Statthalter empfahl. Daraufhin wurde die Umfrage gehalten, — wobei es jedem Landmann frei stand, seinerseits einen andern Kandidaten in Vorschlag zu bringen, — und dann die Wahl vorgenommen. Auch der Statthalter schlug seinen Nachfolger vor. War der Landammann gewählt, bedankte er sich für die Gunst der Land-

³¹ Ryffel pag. 90; Blumer 1 pag. 420.

³² L. 2 Art. 66; L. 3 Art. 53; L. 4 Art. 46.

³³ M. Kop. pag. 205/20. V. 1724.

³⁴ Sz. R. Pr. 13 pag. 291/16. IX. 1713.

³⁵ M. L. Pr. 6. IV. 1745.

leute, hielt bei ihnen um „ruck, schutz und schirm in allen billichen sachen“ an, was ihm durch das Mehr zugestanden wurde, und leistete den Amtseid.

Die Gefahr, sich ein Amt durch Stimmenkauf zu verschaffen, war in der March nicht so groß wie in Schwyz, da die Landschaft keine einträglichen Landvogteien zu vergeben hatte und auch die höchsten Aemter finanziell keinen sehr hohen Gewinn brachten. Trotzdem kamen auch in der March „Trölereien“ vor, und zwar in so krasser Weise, daß der geseßne Landrat von Schwyz einschritt und am 20. Mai 1724 eine Praktizierordnung nach Lachen schickte, „da ihnen die unordnung der landsgemeinde der March zu ohren gekommen“. Darin wurde bestimmt, daß in Zukunft seines Amtes verlustig gehe, wer es durch Bezahlung von Essen und Trinken oder andere unerlaubte Mittel erworben hätte.³⁶ Ein ähnliches Mandat wurde 1740 in die March gesandt.³⁷

Die letzte bekannte Trölerei-Affäre kam 1769 vor: Ein Bewerber versprach jedem Landmann öffentlich 25 Schilling für die Wahl zum Landschreiber. Die Landleute empfanden dies jedoch als „ungewohnten, abscheulichen mißbrauch“ und bestätigten den bisherigen Inhaber des Amtes, Johann Franz Diethelm, mit einhelligem Mehr.³⁸

Abstimmungen und Wahlen erfolgten durch offenes Handmeh, wobei Stimmenmehrheit entschied.³⁹ Fielen bei Wahlen gleich viele Stimmen auf zwei Kandidaten, so entschied das Los. Der Ammann hatte also keinen Stichentscheid.⁴⁰ In der Landsgemeinde von 1698 wurde der Versuch unternommen, für die Wahl der Ehrenämter das Los einzuführen. Zu dieser Zeit war das in Schwyz 1692 eingeführte Wahlverfahren durch das Los wohl noch in Geltung, wurde jedoch bald abgeschafft.⁴¹ Die Landsgemeinde der March verwarf den Antrag.⁴²

Die Landsgemeinde endigte durch eine nochmalige Aufforderung des regierenden Landammanns an die gesamten Landleute, daß, wer noch etwas zum Nutzen der Landschaft anzubringen wisse, es tun solle; dann erklärte er die Landsgemeinde für geschlossen.⁴³

Nach Beschluß der Landsgemeinde fanden sich die Ehrengesandten mit den neuen und den abgetretenen Beamten im Gasthaus zum Hirschen zu einem fröhlichen Landsgemeindemahl zusammen, dessen Kosten der Landessäckel trug. Der Läufer wartete auf. Von Seiten der March waren zugegen:

³⁶ M. Kop. pag. 205/20. V. 1724.

³⁷ Sz. R. Pr. 15 pag. 381/25. IV. 1740.

³⁸ M. L. Pr. 7. V. 1769.

³⁹ Pf. G. 37/XXIII 19; M. Kop.

pag. 205/20. V. 1724.

⁴⁰ M. L. Pr. 9. V. 1779.

⁴¹ Blumer 2 pag. 129.

⁴² M. Ger. Pr. 22. V. 1698.

⁴³ M. L. Pr. 8. V. 1791.

Der neue und der alte Ammann, Statthalter und Säckelmeister, sowie der im Amt stehende Landschreiber und Landweibel. Einige Geistliche, worunter vorzüglich der Pfarrer von Lachen und später zwei Kapuziner, wurden vom Ammann zum Mahl geladen. Schulmeister, Organist und Sigrist benützten ebenfalls gerne die Gelegenheit, sich auf Kosten des Landessäckels an einem festlichen Essen gütlich zu tun. Ihnen und andern niederen Beamten wurde dann allerdings die Teilnahme am Landsgemeindemahl untersagt, weil es für die Staatskasse zu teuer war. Daß dieses Verbot nicht viel nützte, beweist seine spätere Wiederholung. Um den Landessäckel zu schonen, wurde auch bestimmt, daß die Staatskasse nur so lange erhalten müsse, als die Ehrengesandten zugegen seien. Sobald sich diese zurückgezogen hatten, mußten die Trinklustigen für ihre weitere Zeche selbst aufkommen.⁴⁴

Die Landsgemeinde verkörperte die oberste Gewalt der March. Ihre Kompetenzen waren aber weder gegenüber der Hoheit von Schwyz, noch gegenüber dem Rat und den Beamten der March genau abgegrenzt. Zudem erfuhren sie im Verlauf der Zeit einige Aenderungen.

Die Gemeinde wählte die wichtigsten Beamten: Landammann, Statthalter, Landsfährdrieh, Säckelmeister, Bauherr, Zeugherr, Zoll-Einnehmer, Haus- und Sustmeister, sowie die Fürsprecher. Landschreiber, Landweibel und Waagmeister mußten die Landsgemeinde um die Wahl bitten.

Weiter erteilte die Landsgemeinde das Land- und Hinterlassenrecht, übte das Gesetzgebungsrecht aus und beaufsichtigte den Finanzhaushalt. Als Markgemeinde entschied sie über die Bewirtschaftung der Landeswälder, der dem Lande gehörenden Alpen und des Anteils am Staffelried. Endlich kontrollierte sie die Tätigkeit der Räte und Kommissionen, wobei sie ohne weiteres deren Funktionen übernehmen konnte. In allen wichtigen Angelegenheiten behielt sie sich den Entscheid oder die Ratifikation vor, wie es auch die andern Landsgemeinden zu handhaben pflegten.

Es muß aber festgehalten werden, daß die Märchler Landsgemeinde letztlich den Schwyzern unterstellt war und ihnen auch die Außenpolitik überlassen mußte.

2. Kapitel: Der Rat

Der Rat wird in der March das erste Mal 1424 erwähnt. Er entstand aus dem Bedürfnis, die Landsgemeinde von weniger wichtigen Geschäften zu entlasten.¹

⁴⁴ M. Kop. pag. 201/16. VIII. 1710;
M. L. Pr. 15. V. 1769; M. Kop.

pag. 198/4. VIII. 1692.
¹ Sz. Nr. 346/15. III. 1424.

Ueber die Zusammensetzung des einfachen Rates geben weder die Landbücher noch die Ratsprotokolle Aufschluß. Nach Fäsi bestand der einfache Landrat aus 45 Mitgliedern, welche die Pfarrgemeinden auf Lebenszeit wählten, und zwar Lachen 9, Altendorf 6, die übrigen 6 Gemeinden (Galgenen, Wäggital, Nuolen, Wangen, Tuggen, Schübelbach) je 5.² Es ist anzunehmen, daß überdies, wie in Schwyz und Nidwalden, auch die abgetretenen Landammänner, vielleicht auch die übrigen Landesbeamten, zum Rat gehörten.³ Um eine Familienherrschaft zu verhindern, wurde 1685 bestimmt, daß nicht zwei Brüder im Rate sitzen dürften.⁴ In Schwyz und den übrigen Landsgemeindedemokratien waren die gegen eine Familienherrschaft gerichteten Bestimmungen strenger, aber in der kleinen March war die Auswahl an fähigen Ratsherren ohnehin begrenzter.⁵

Der zweifache Landrat wurde dadurch gebildet, daß jedem Ratsherrn des einfachen Rates ein Landmann zugegeben wurde, der für die betreffende Ratssitzung die Pflichten und Rechte eines Ratsherrn innehatte und auch raten und richten durfte, wenn der ordentliche Ratsherr aus irgend einem Grund in den Ausstand treten mußte.⁶ Es ist anzunehmen, daß ursprünglich jeder Ratsherr nach eigenem Ermessen sich einen Landmann zugesellte, wie es ja auch in den anderen Landsgemeindedemokratien gehalten wurde.⁷ 1759 wurde bestimmt, daß der Ratsherr den Zugezogenen aus seinem eigenen und nicht aus einem andern Kirchgang nehmen solle,⁸ und später wurde es wie in Schwyz üblich, daß die Kirchengemeinden die Zugeordneten bestimmten.⁹

Der dreifache Landrat wurde in analoger Weise gebildet, indem zu jedem Ratsherrn zwei Zugezogene traten.

Die Zusammensetzung des Dienstagrates ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Er war ein engerer Rat, dem eine beschränkte Anzahl Ratsherren angehörte.

Die Ratsherren waren bei ihrer Ehre und bei ihrem Amts-
eid zur Teilnahme am Rat verpflichtet. Wer am Erscheinen

² Fäsi 2 pag. 275; Blumer 2 pag. 217; Steinauer (pag. 38) gibt ohne Quellenbeleg die Zahl 36.

Die in den Landrat gewählten Ratsherren einer Gemeinde bildeten unter dem Vorsitz des sog. Siebners den Gemeinderat, dessen Befugnisse namentlich in der Ausübung der Polizei, der Verwaltung des Kirchengutes und der Armenpflege bestanden. Steinauer pag. 39.

³ Benz pag. 188; Steinauer pag. 38.

⁴ L. 3 Art. 122; L. 4 Art. 69.

⁵ Blumer 2 pag. 179; Reding pag. 93.

⁶ M. L. Pr. 11. VI. 1771; Sz. 332

Nr. 150/10. XI. 1790; M. L. Pr. 29. VI. 1795, 17. I. 1798.

⁷ Blumer 2 pag. 169.

⁸ M. L. Pr. 6. VIII. 1759.

⁹ I. c. 2. VI. 1765, 29. VI. 1795; Blumer 2 pag. 170.

verhindert war, mußte sich beim Ammann entschuldigen oder wurde gebüßt.¹⁰

Die Verhandlungen wurden unter dem Vorsitz des Landammanns in völlig freier Weise geführt.¹¹ Persönlich interessierte Räte traten bei den Wahlen und anderen Geschäften in den Ausstand.¹² Wie in Schwyz wurde alles, was im Rat beantragt und gesprochen wurde, unter Frieden gestellt,¹³ ja in den heiklen Verhandlungen, welche 1792 mit Schwyz geführt wurden, durfte nicht einmal der Name des Antragstellers im Protokoll vermerkt werden.¹⁴ Die Ratsherren waren durch ihren Amtseid zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet,¹⁵ womit zwar die Obrigkeit von Schwyz nicht einverstanden war, da sie dafür hielt, daß die Ratsherren alles, was etwa im Rat gegen die gnädigen Herren gesprochen würde, sofort nach Schwyz melden mußten, weil der Eid auf die Hoheit allen andern Eiden vorgehe.¹⁶ Diesem Befehl wurde natürlich nicht nachgelebt.

Die Obrigkeit von Schwyz war im Rat nicht vertreten, außer zu Ende des 17. Jahrhunderts, wo der Trager dem Rat beizuwohnen pflegte. In der March wurde dies nur ungerne geduldet. Nach Aufhebung des Trageramtes verzichtete Schwyz auf eine ständige Vertretung im Rat.¹⁷ War der Landsäckelmeister im Land, so mochte er der Ratssitzung beiwohnen; seine Anwesenheit wurde 1701 für den Rat, welcher „Bot und Verbot“ aufzustellen hatte, sogar für obligatorisch erklärt.¹⁸ Desgleichen durfte 1704 der dreifache Rat, der eine Holzordnung aufstellen sollte, nur tagen, wenn ihm der Landsäckelmeister beiwohnte.¹⁹ Vereinzelt kam es vor, daß schwyzerische Ratsherren eigenmächtig nach Lachen reisten, um dort die Ratssitzung zu besuchen, was aber sogar vom gesessenen Landrat in Schwyz als unstatthaft empfunden wurde.²⁰

Im Rat scheint es oft gemächlich zugegangen zu sein, obwohl man bestrebt war, die Formen zu wahren. Die Ratsherren mußten mit dem Gewehr erscheinen.²¹ Das Tragen eines sauberen Kragens war vorgeschrieben, wer ohne Rock den Rat besuchte, wurde um 5 Batzen gebüßt,²² und „ratsbesuchung in den pantoffeln“ trug strenge Rüge ein.²³

Die ordentlichen Räte versammelten sich wie folgt: Der

¹⁰ M. Ger. Pr. 1/27. V. 1695; M. L. Pr. 11. VI. 1771; Sz. 332 Nr. 150/10. XI. 1790; M. L. Pr. 17. I. 1798.

¹¹ I. c. 2. VI. 1765, 9. XII. 1790.

¹² I. c. 24. VI. 1740, 14. VI. 1774.

¹³ Pf. G. 37/XXIII 19.

¹⁴ M. L. Pr. 30. VII. 1792.

¹⁵ Sz. R. Pr. 9 fol. 310 a/14. XII. 1686; M. L. Pr. 17. I. 1798.

¹⁶ Sz. R. Pr. 13 pag. 443/29. II. 1716.

¹⁷ I. c. 9 pag. 345/26. IV. 1688; M. Kop. pag. 261/16. V. 1698.

¹⁸ I. c. pag. 249/28. V. 1701.

¹⁹ I. c. pag. 176/21. IV. 1704.

²⁰ Sz. R. Pr. 12 pag. 535/1. XII. 1708. pag. 539/5. XII. 1708.

²¹ M. L. Pr. 29. VI. 1795.

²² I. c. 6. VIII. 1759.

²³ M. Ger. Pr. 2. II. 1695.

zweifache Rat am Pfingstmontag, der einfache Rat am Johannistag im Sommer (Johannisrat) und am Nikolaustag (Nikolausrat). Der Dienstagrat tagte, wie der Name sagt, jeden Dienstag. Daneben hielten die Märchler nach Bedarf außerordentliche Räte ab, welche von der Landsgemeinde, den Räten oder den Amtsleuten der March beschlossen wurden. Auch die schwyzerische Obrigkeit konnte solche befehlen, machte aber von diesem Recht nur sehr selten Gebrauch.²⁴ 1689 verbot der Schwyzer Rat den angehörigen Landschaften, ohne Vorwissen des Landsäckelmeisters Rat oder Nachgericht zu halten, eine Verordnung, die aber für die March auf dem Papier blieb.²⁵

Die Einberufung der Räte erfolgte durch den Landammann, der oft auch den Tag ansetzte.

Die ordentlichen Räte hatten ihre jährlich wiederkehrende Geschäftsordnung. Bei den übrigen Geschäften teilte man die Kompetenzen nie richtig ab, indem gefühlsmäßig entschieden wurde, was vor den Dienstag-, den einfachen oder zweifachen Landrat oder vor die Landsgemeinde gehöre, wobei der Gesichtspunkt maßgebend war, daß, je wichtiger ein Geschäft sei, desto zahlreicher die Versammlung sein müsse, die darüber zu beschließen habe. Grundsätzlich durften an zweifachen Räten keine Geschäfte an den einfachen Landrat geschlagen werden, damit die Zugezogenen allen vorkommenden Landesgeschäften beiwohnen konnten.²⁶

Die ordentlichen Traktanden der Räte waren folgende:

Der Pfingstmontagsrat beschloß zwei Prozessionen; ferner ordnete er den Landammann und die Amtsleute ab, um die Landesrechnung und den Eid der Hinter- und Beisassen abzunehmen. Dann wählte oder bestätigte er: Landslochner (eine Art Grundbuchbeamte), Bann- und Waldvögte und die „Wasserleiter“, welche die Aa, den Spreitenbach und andere Wildbäche zu beaufsichtigen hatten.²⁷

Der Johannisrat bewilligte die Schützensgaben für die Unter- und die Obermarch und wählte oder bestätigte zwei Fachschätzer für die Linthfachen²⁸ bei Tuggen, die Schiffleute, deren Zahl er bestimmte, vier Weinzüger, zwei Sackträger²⁹ und zwei Schiffschätzer³⁰.

²⁴ M. L. Pr. 24. X. 1751, 14. IX. 1752, 19. IX. 1792.

²⁵ Sz. R. Pr. 10 fol. 3a/30. VI. 1689.

²⁶ M. L. Pr. 2. VI. 1765.

²⁷ Ueber die Wasserpolizei vgl. Kälin, Gutachten pag. 19 ff.

²⁸ Fach: Eine dem Fischfang dienende Vorrichtung; im fließenden Wasser einfache, aus Flechtwerk gebildete Wände zur Herstellung von ruhigem Hinterwasser. Idiotikon Bd. 1 Spalte 638.

²⁹ Die Weinzüger besorgten den Weinverlad, die Sackträger den Verlad der übrigen Güter.

³⁰ Die Schiffschätzer kontrollierten die Schiffleute und das Marktschiff.

Der Nikolausrat verordnete die Abhaltung des „heiligen Gebetes“ im Advent³¹ und wählte oder bestätigte den Läufer, den Schulmeister der Landesschule in Lachen, zwei Schulvisitatoren, den Pfleger des Sondersiechenhauses und den Armlauteabwart.

Der Rat hatte ferner das Wahlrecht für folgende Beamte: Siebner (Gemeindepräsident), Kastenvögte³², Angstergeldeinzieher, Wegmeister, Staffelriedvogt, Staffelriedachter³³, Brotschätzer³⁴, Salzausmesser und Postmeister.

Weiter wählte der Rat die Vertreter für abwesende Beamte und die Substituten der von der Landsgemeinde gewählten Beamten, wenn diese Aemter unterm Jahr ledig wurden. Die Landsgemeinde nahm dann im folgenden Jahr die definitive Wahl vor.³⁵

Der Geschäftsbereich des Rates umfaßte die gesamte Verwaltung, insofern diese nicht durch einzelne Beamte oder Kommissionen besorgt wurde, und umfaßte auch richterliche Funktionen.

Ferner besorgte der Rat den Verkehr mit Schwyz und mit dem Landsäckelmeister als dem Vertreter der Hoheit, sei es durch Schreiben oder durch Abordnung von Gesandtschaften, denen er bindende Instruktionen mitgab. Besonders aber wachte er über die Rechte der Landschaft und vertrat den Standpunkt der March bei der Hoheit. Wie er dies bald mit, bald ohne Erfolg tat, soll weiter unten im einzelnen ausgeführt werden. Oft genug mußte er ungnädige Sendschreiben von Schwyz einstecken, oder es wurden einzelne Ratsherren gebüßt, weil sie gegen die Interessen von Schwyz geratschlagt hatten. Der Rat schützte aber auch die Beamten gegen die eigenen Landleute, wenn diese die Hoheit gegen die Märchler Regierung ausspielen wollten.³⁶

Der zweifache Rat bildete unter dem Vorsitz des Landsäckelmeisters das Blutgericht, während der einfache Rat niedergerichtliche Funktionen ausübte.

³¹ Darunter ist wohl das „große Gebet“ zu verstehen, welches in der Mittelschweiz besonders in Zeiten von Krieg und großer Not verrichtet wurde. Es dauerte einige Stunden und bestand aus einer Reihe kurzer Betrachtungspunkte aus der Heilsgeschichte der Menschheit, von der Erschaffung der Welt bis zur Ausgießung des hl. Geistes, mit eingefügten Gebeten und wurde in einer bestimmten, öfters wechselnden Körperhaltung gebetet. P. Ringholz Odilo: Das „Große Gebet“. ZSK Bd. 11/1917 pag. 126 ff.

³² Die Kastenvögte verwalteten das Vermögen des Armenhauses. Sie wurden nach M. L. Pr. 18. V. 1750 und 6. XII. 1774 vom Rat gewählt, nicht, wie Steinauer pag. 37 ohne Quellenbeleg angibt, von der Landsgemeinde.

³³ Vgl. unten pag. 193 ff.

³⁵ M. L. Pr. 24. VI. 1774, 19. IX. 1792, 30. X. 1792, 26. VI. 1793.

³⁴ Die Brotschätzer setzten den Brotpreis fest.

³⁶ l. c. 2. VIII. 1796.

Spezielle Pflichten der Ratsherren waren die Teilnahme an den offiziellen Prozessionen, an den Landesmusterungen und am Siebnergericht, wenn der Landweibel sie zu diesem berief.³⁷ Ihr Ansehen befähigte und verpflichtete sie auch besonders zur Friedensstiftung.³⁸

Der Rat tagte im Rathaus, das die Märchler in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts aus eigenen Mitteln erbaut hatten.³⁹ Dieses wurde einem Landmann verliehen, welcher darin nicht wirtete, aber Wein ausschenken durfte. Wollte man dann im Winter Rat oder Gericht in der „neuen Stube“ abhalten, so mußte er samt Frau und Gästen das Feld räumen, bis die Sitzung beendet war.⁴⁰

Neben Rat und Gericht fanden im Rathaus auch die offiziellen Empfänge statt.⁴¹ An der Fastnacht wurde hier Theater gespielt,⁴² und weiter beanspruchten die Genossen von Lachen das Recht, hier ihre Ostergemeinde abzuhalten.⁴³ Im Rathaus befand sich auch das „Stübli“, wo man solche Leute in Verhaft hatte, welche man nicht ins Gefängnis legen wollte.⁴⁴

Auf dem Rathaus befand sich wohl das Archiv, das sogenannte „Landleutengänterli“ oder die „Lad“.⁴⁵ Hier verwahrte man alle wichtigen Schriften, soweit sie nicht auf Nimmerwiedersehen im Schwyzer Archiv verschwunden waren. 1746 wurde beschlossen, ein neues „Gehalt“ zu machen, weil das alte zu klein geworden war, und bei dieser Gelegenheit sollte das wahllose Durcheinander durch eine Kommission „erlesen“ werden.⁴⁶ Nicht alle Schriften lagen indes in der Lad; vieles, z. B. die Protokolle, bewahrte der Landschreiber bei sich zu Hause auf, weshalb viel Wertvolles verloren gegangen ist.⁴⁷ So wurden Landsgemeinde- und Ratsprotokolle mindestens seit 1592 geführt,⁴⁸ sind aber erst seit 1739 erhalten.⁴⁹ Wie wenig Wert man auf die Erhaltung alter Protokolle legte, beweist der 1765 gefaßte Beschluß des Dienstagrates, die „Abrechnungssachen und Criminalia“ nach dem letzten Willen des verstorbenen Landschreibers zu verbrennen.⁵⁰

³⁷ L. 1 Art. 31.

³⁸ Pf. G. 37/XXIII, 19 (1577).

³⁹ Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

⁴⁰ M. R. 1 fol. 47 b/24. II. 1559.

⁴¹ M. L. Pr.; M. R. 1 fol. 10/4. VIII. 1557; L. 3 Art. 144.

⁴² M. R. 1 fol. 11/15. VIII. 1559; M. D. Pr. 10. II. 1734; M. L. Pr. 2. III. 1778.

⁴³ l. c. 19. V. 1746.

⁴⁴ M. D. Pr. 9. XI. 1773; M. L. Pr. 25. XI. 1790.

⁴⁵ l. c. 26. III. 1753.

⁴⁶ l. c. 19. V. 1746.

⁴⁷ M. D. Pr. 18. VI. 1765, 13. VIII. 1765; M. L. Pr. 6. XII. 1793.

⁴⁸ Sz. 332, Ehrerbietige Vorstellung.

⁴⁹ M. L. Pr. 1 Deckel.

⁵⁰ M. D. Pr. 18. VI. 1765.

3. Kapitel: Die Landesbeamten

Entsprechend der politischen Stellung der March waren ihre Beamten durchaus Funktionäre der Landschaft und nicht etwa von Schwyz. „Die ämter selbs zu besetzen“ wurde den Märglern alljährlich von der Schwyzer Landsgemeinde zugesagt.

Wurde der junge Landmann der March mit 16 Jahren volljährig,¹ erhielt er zugleich mit dem aktiven auch das passive Wahlrecht. Jeder, der das Recht der Teilnahme an der Landsgemeinde besaß, konnte mit einem Landesamt bekleidet werden. Selbstverständliche Voraussetzung zur Bekleidung eines Amtes war der Besitz des Märgler Landrechtes.

Wahlbehörde war in erster Linie die Landsgemeinde, und die von ihr gewählten Beamten trugen den Ehrentitel „Landesbeamter“. Für die meisten Beamtungen wurden die Kandidaten von der Gemeinde vorgeschlagen. Landschreiber, Landweibel und Waagmeister mußten sich bei der Landsgemeinde um das Amt bewerben, weshalb diese Aemter „bittende Aemter“ genannt wurden. Theoretisch konnten also die Landleute jedes Jahr andere Kandidaten wählen. Praktisch blieben indes die Inhaber der bittenden Aemter lebenslänglich im Amt.² Einzig die Landsgemeinde von 1682 beschloß, für die Beamten der bittenden Aemter die in Schwyz übliche Amtsdauer von 6 Jahren einzuführen, eine Neuerung, welche schon im folgenden Jahr abgeschafft wurde.

Später eingeführte oder untergeordnete Beamtungen wurden durch den ein- oder zweifachen Rat besetzt. Die Gemeindebeamten wurden mit Ausnahme des Siebners durch die Gemeindeversammlungen gewählt. Der Gewählte hatte den Amtseid zu leisten.³

In der Regel fehlte es in der March nicht an geeigneten Männern, die sich dem Amt freiwillig zur Verfügung stellten. Amtszwang war aber immerhin möglich; so wählte die Landsgemeinde 1775 Johann Kaspar Oetiker zum Statthalter „ungeachtet seiner abrede“.⁴

Amtsunfähig waren nur Ehr- und Gewehrlose, Bevogtete und Falliten.⁵

Trotzdem in der March Verwandtschaft kein Grund zur Amtsunfähigkeit war, kam es auch im 17. und 18. Jahrhundert nicht zur Herrschaft einzelner Familien. Es gab wohl eine Anzahl Geschlechter, denen die Würde des Landammannamtes verhältnismäßig oft anvertraut wurde, so die Bruhin,

¹ E. A. 1 Nr. 314 pag. 140/13. V. 1414.

² L. 3 Art. 120/2. V. 1683; L. 4 Art. 70; Reding pag. 110.

³ Dettling, Hexenprozesse pag. 37.

⁴ M. L. Pr. 7. V. 1775.

⁵ l. c. 3. IX. 1791.

Diethelm, Gugelberg, Guntli, Hegner und Steinegger, doch ist von dem Bestreben, einen engen Kreis regierender Geschlechter zu schaffen, nichts zu bemerken. Dem stand schon die Tatsache entgegen, daß die March aus zwei Hälften bestand, die wenigstens gefühlsmäßig deutlich voneinander geschieden waren und sich in der Landesregierung gleichberechtigt vertreten lassen wollten.

Aemterkumulation war in der March nicht nur erlaubt, sondern sogar sehr häufig, was in einem kleinen Land selbstverständlich ist, wo die Auswahl an führenden Männern naturgemäß beschränkt ist. Zudem nahm ein Amt den Träger nicht so sehr in Anspruch, daß er nicht noch ein anderes hätte daneben verwalten können. In der Praxis ergab sich von selbst, daß nur ungefähr gleichrangige Aemter kumuliert wurden. Ferner schlossen das Amt des Landammanns und das des Statthalters die Vereinigung in einer Person schon durch ihre Aufgabe aus. Im allgemeinen wurden für verantwortungsvolle Beamten gern Alt-Ammänner genommen, besonders für das Säckelmeisteramt, die Holzkommission usw. Umgekehrt wählte man zu Landammännern sozusagen immer Leute, die sich bereits in andern Beamten bewährt hatten.

Die Absetzung von Beamten während der Amtszeit war nur bei grober Dienstverletzung möglich. Die Regierung der March hat diese Sanktion nie ergriffen. Hingegen nahm der geseßne Landrat von Schwyz das Recht in Anspruch, Beamte abzusetzen, und machte davon auch dreimal Gebrauch, überließ aber dann die Neuwahl der Landschaft.⁶

Weiterhin ging des Amtes verlustig, wer es durch Bestechung erlangt hatte, doch ist kein Fall bekannt, wo ein Beamter deswegen seines Amtes entsetzt werden mußte.⁷

Zeitweilige Suspension im Amt kam vor, wenn eine Amtshandlung den Beamten persönlich betraf und die Gefahr bestand, daß er deshalb nicht zu der nötigen Objektivität fähig war.⁸

Ursprünglich waren wohl alle Aemter Ehrenämter, d. h. die Beamten wurden nicht besoldet, sondern waren auf ihre Sporteln angewiesen. Den Beamten wurden bloß die Unkosten vergütet, welche sie von landeswegen auf sich genommen hatten, und nur, wenn eine Aufgabe besonders viel Aufwand an Zeit und Arbeit erforderte, beschloß der Rat von Fall zu Fall eine Entschädigung für die „Mühwalt“. Einzelne Funktionen wurden nach festen Ansätzen vergütet, so die Abnahme

⁶ Sz. R. Pr. 1 fol. 116 g/16. XI. 1552; l. c. 10 fol. 318 b/18. VII. 1699; l. c. fol. 316 b/11. VII. 1699.

⁷ M. Kop. pag. 205/20. V. 1724; Sz. R. Pr. 15 pag. 381/25. IV. 1740.

⁸ l. c. 32 pag. 358/13. XII. 1794.

des Hinter- und Beisässeneides mit 20 Schilling,⁹ das Verhören von Gefangenen mit einer Mahlzeit, später dazu noch mit 10 Schilling.¹⁰

Der Landammann

Als im Jahre 1394 der Waffenstillstand zwischen Oesterreich und den Eidgenossen auf 20 Jahre verlängert wurde, räumte die Herrschaft den Schwyzern das Recht ein, ihren neuen Landleuten in der March einen Richter zu geben, der in der March über sie richten sollte.¹¹ Dieser Richter war der spätere Landammann, der vorerst neben die habsburgischen und toggenburgischen Vögte trat und später, als die March unter schwyzerische Oberhoheit kam, ihre Funktionen übernahm. Das Amt stammt aber nicht erst von 1394, sondern existierte bereits 1389, wo der erste bekannte Landammann der March, Heini Gerstener, am 7. September als „landammann in der March ze der alten Rapreswil“ urkundet.¹² Die Entstehung des Amtes fällt wahrscheinlich in dieses Jahr, da es im Frieden von 1389 wohl erwähnt worden wäre, wenn es früher bestanden hätte.

Ursprünglich wurde der Landammann von Schwyz gewählt. Diese Annahme legt nicht nur das Recht der Schwyzer, den Landammann zu „geben“ nahe, sondern die ganze schwyzerische Politik dieser Zeit läßt es zum mindesten als sehr unwahrscheinlich erscheinen, daß die Schwyzer, welche den verbündeten Zugern und Appenzellern den Landammann gaben, den eroberten Märchlern die freie Wahl des obersten Beamten zugesagt hätten. Und wenn im Landrechtsbrief von 1414 der Ammann der March, Arnold Hegner, „in namen vnd an statt eines ammanns vnd der lantlütten ze Switz“ siegelt,¹³ so deutet das ebenfalls darauf hin, daß er, der den Stand Schwyz gegenüber den Landleuten vertrat, auch von diesem gewählt wurde.

Wann erhielten die Märchler das Recht, den Landammann selbst zu wählen? Das alte Landbuch setzt die freie Wahl des Ammanns voraus, und zwar wurde der entsprechende Artikel zwischen 1435 und 1467 eingetragen. Es wäre denkbar, daß die Schwyzer 1450 der Landschaft die freie Wahl zum Dank für ihr loyales Verhalten im Zürichkrieg gewährten, — auch die Glarner erhielten damals einen verbesserten Bundesbrief, — und sich fortan durch die Ehrengesandten, den

⁹ M. Kop. pag. 198/4. VIII. 1692.

¹⁰ L. 2 Art. 107; L. 3 Art. 85;
L. 4 Art. 84.

¹¹ E. A. 1 Beilage 42 pag. 330/16.

VII. 1394.

¹² UB R 1 Nr. 73/7. IX. 1389.

¹³ Sz. Nr. 313/13. V. 1414; E. A.
1 Nr. 314 pag. 140/13. V. 1414.

Vogt oder den Landsäckelmeister vertreten ließen, welche nur zur Erledigung von Sonderaufträgen ins Land kamen.

Die Landsgemeinde der March nahm jedes zweite Jahr die Wahl des Landammanns vor. Die normale Amtsdauer betrug also zwei Jahre, doch war Wiederwahl gestattet. Nun gab aber der Landammann auch im sogenannten Mitteljahr sein Amt an der Landsgemeinde auf, bis er es durch die Bestätigung der Landleute neu empfing. Dies könnte darauf hinweisen, daß die Wahl ursprünglich alljährlich vorgenommen wurde, doch besteht auch die Möglichkeit, daß die Märchler einfach das Schwyzer Zeremoniell übernahmen.¹⁴

Die faktische Amtsdauer war im 15. Jahrhundert sehr lang. So treffen wir von 1414—1436 Arnold Hegner, von 1447—1464 Johannes Vader an der Spitze des Landes. Wenn auch nicht von jedem Jahr Belegurkunden vorhanden sind, ist doch kaum anzunehmen, daß dazwischen andere Ammänner gewählt wurden.¹⁵ Auch im 16. Jahrhundert amtierten die Ammänner oft während mehr als einer Amtsperiode. Später wechselten die Ammänner regelmäßig alle zwei Jahre, was vielleicht dem Einfluß von Schwyz zuzuschreiben ist, wo 1583 gesetzlich festgelegt wurde, daß kein Schwyzer Landammann oder Statthalter länger als zwei Jahre im Amt verbleiben dürfe,¹⁶ doch beschränkte die March die Wiederwahl ihrer Ammänner nie durch Gesetz.

Es bestand die Uebung, Ober- und Untermarch bei der Wahl gleichmäßig zu berücksichtigen, jedoch wurde ein regelmäßiger Turnus nicht gesetzmäßig festgelegt.

Da das Amt des Ammanns aus dem Richteramt erwachsen ist, war ursprünglich die richterliche Funktion die wichtigste. „Vnd sol ein aman den landlütten richten vor menlichem“, lesen wir im ersten Artikel des alten Landbuches.¹⁷ Ja, der Ammann wurde geradezu als der Richter bezeichnet:

¹⁴ L. 1 Art. 36; L. 1 Art. 11 (nach L. 2 Art. 92 auf 1435 datiert); L. 1 Art. 42.

¹⁵ Arnold Hegner: E. A. 1 Nr. 314 pag. 140/13. V. 1414; UB R 2 Nr. 132/11. VII. 1415; Sz. Nr. 321/3. III. 1416; l. c. Nr. 339/28. IV. 1422; l. c. Nr. 346/15. III. 1424; l. c. Nr. 350/31. VIII. 1424; l. c. Nr. 355/5. VII. 1427; U Gl. Nr. 181/22. II. 1423; l. c. Nr. 182/13. III. 1428; Sz. Nr. 367/10. II. 1430; UB R 2 Nr. 173/16. VIII. 1431; Z. C. II 12/ Nr. 433/1. IX. 1432; Pf. G. 37/20. III. 1434 (Ammann Hegner);

Sz. Nr. 393/24. I. 1436; Johannes Vader: M. Nr. 7/7. XI. 1447; Sz. Nr. 494/15. X. 1449; l. c. Nr. 499/8. V. 1450; l. c. Nr. 507/21. I. 1451; l. c. Nr. 512/2. IX. 1451; Eins. R/ C 2/7. VI. 1452; Senn Urk. Nr. 6/13. VII. 1454; Eins. R/H 1/16. V. 1458; Reg. Pf. Nr. 604/2. VIII. 1459 (Landammann Fader); M. Kop. pag. 343/1461; Eins. R/H 2/28. III. 1462; Sz. Nr. 541/7. III. 1463; UB R 3 Nr. 273/19. XI. 1464.

¹⁶ Reding pag. 109.

¹⁷ L. 1 Art. 1.

„Vnser Aman, oder wer den Vnseres Lantz Richter ist“.¹⁸ Der Ammann führte den Vorsitz im Jahrgericht der Landschaft und übte auch polizei- und strafrichterliche Funktionen aus.¹⁹ Im Blutgericht dagegen nahm er keine besondere Stellung ein, sondern hatte seinen Platz bei den andern Richtern.²⁰

Die politisch wichtigste Aufgabe des Landammanns war die Einberufung und Leitung von Landsgemeinde und Rat.

Ueberall da, wo ein Einzelner das Land vertreten mußte, war der Landammann der Repräsentant. Er besiegelte die Urkunden für die March, solange sie kein eigenes Siegel besaß. Hinter- und Beisassen schworen dem Landammann und den Amtsleuten als Vertretern des Landes die Treue.

Der Landammann vertrat die Landschaft nach außen. Alljährlich reiste er an die Schwyzer Landsgemeinde, um da im Namen seines Landes die Bestätigung der Freiheiten zu holen. Er gehörte auch den meisten Gesandtschaften an, die nach Schwyz geschickt wurden, um die Anliegen der Landschaft vorzubringen.

In der eigentlichen Verwaltung führte der Landammann die allgemeine Aufsicht, und besondere Aufgaben wurden ihm von Fall zu Fall zugewiesen. Er wurde in die meisten Kommissionen gewählt, welche eine befristete wichtige Aufgabe zu erfüllen hatten. Regelmäßig nahm er die öffentliche Rechnung ab.

Im Militärwesen vertrat der Ammann den schwyzerischen Landeshauptmann in der March.

Wenn auch das Amt des Ammanns ein reines Ehrenamt war, bezog er doch bedeutende Sporteln, da ihm von den meisten Bußgeldern ein Drittel zufiel.²¹ Im 15. Jahrhundert entrichtete das Kloster Einsiedeln dem Ammann für seine Dienste jährlich nach den 1449 aufgezeichneten Rechten Einsiedelns in der March 6 Viertel oder nach dem alten Landbuch 2 Mütt Kernen.²²

Der Alt-Ammann stand in hohem Ansehen. Wie der Alt-Ammann von Schwyz hatte er wohl das Recht, lebenslänglich den Rat zu besuchen.²³ Häufig wurden Alt-Ammänner in Kommissionen und Gesandtschaften gewählt. An der Landsgemeinde übte der älteste Alt-Ammann eine Ehrenfunktion aus: Nachdem der regierende Landammann zurückgetreten war,

¹⁸ L. 1 Art. 2; Kothing pag. 22.

¹⁹ L. 1 Art. 1, 14, 26, 27, 41, 56, 77; L. 2 Art. 2, 38, 51, 64; L. 3 Art. 1; L. 4 Art. 1, 39, 46; M. Kop. pag. 324/12. II. 1563; M. D. Pr. 4. II. 1766; M. L. Pr. 24. VIII. 1740; l. c. 15. V.

1769; l. c. 6. IV. 1778.

²⁰ Sz. Nr. 1519/14. VIII. 1693.

²¹ L. 1 Art. 14, 26, 27, 30, 32, 48; L. 4 Art. 46.

²² Kothing pag. 22; L. 1 Art. 2.

²³ Reding pag. 144; Benz pag. 188; Steinauer pag. 38.

wurde er zuerst angefragt, wie man die Tagesordnung festlegen wolle.²⁴

Der Statthalter

Das Amt wird zum ersten Mal im Jahre 1461 urkundlich belegt.²⁵

Nach dem Landammann war der Statthalter der angesehenste Beamte. Seine Amtsdauer war die gleiche wie die des Landammanns, betrug also zwei Jahre.

Die eigentliche Bedeutung des Amtes lag darin, daß der Statthalter an die Stelle des Ammanns trat, wenn dieser an der Ausübung seiner Funktionen verhindert war, sei es durch Abwesenheit oder Krankheit, oder wenn der Ammann während des Amtsjahres gestorben war, aber auch, wenn dieser Partei ergriff.

Spezielle Befugnisse hatte der Statthalter nicht viele. Er wurde zur Schwyzer Maienlandsgemeinde abgeordnet, daneben gehörte die Abnahme des Hinter- und Beisasseneides, sowie der Amtsrechnung zu seinen Pflichten. Dem hohen Ansehen des Amtes entsprechend, wurde der Statthalter auch häufig in Kommissionen und Gesandtschaften gewählt.²⁶

Das Amt besaß trotz seines hohen Ansehens nur geringe praktische Bedeutung. Als im Jahre 1793 der Statthalter starb, hielt es der Rat nicht für nötig, einen Substituten zu bestellen;²⁷ 1794 war aber ein Mitteljahr, und die Landsgemeinde beschloß, erst 1795 einen neuen Statthalter zu wählen.²⁸

Was das Statthalteramt trotzdem sehr begehrenswert machte, war die Tatsache, daß sein Inhaber die beste Aussicht hatte, in der nächsten Amtsperiode Ammann zu werden. Von dieser Regel wurde nur in sehr seltenen Fällen abgewichen. Der Grund ist wohl darin zu suchen, daß sich die beiden Landesteile in der Regierung gleichmäßig vertreten lassen wollten, so daß die Obermarch den Landammann, die Untermarch seinen Stellvertreter, den Statthalter, stellte. In der nächsten Amtsperiode mochte dann abgewechselt werden.²⁹ In seinem Landesteil konnte der Statthalter den Ammann vertreten, wenn es sich um Sachen von geringer Wichtigkeit handelte.³⁰

²⁴ M. L. Pr. 3. V. 1789.

²⁵ M. Kop. pag. 343/1461.

²⁶ Senn Urkunde Nr. 5/7. XI. 1449; M. R. 1 fol. 78/26. V. 1561; Z. A 342/1. IX. 1577; l. c. 11. XI. 1572; l. c. 21. IV. 1580; l. c. 11. IV. 1584; M. k.

Ver. 24. V. 1590; Pf. T. Nr. 51/6. III. 1693; M. D. Pr. 10. X. 1774; M. L. Pr. 15. X. 1774.

²⁷ M. L. Pr. 26. VI. 1793.

²⁸ l. c. 4. V. 1794.

²⁹ M. Kop. pag. 343/1461.

³⁰ M. L. Pr. 26. VI. 1793.

Als Besoldung erhielt der Statthalter im 17. Jahrhundert jährlich ein Paar Hosen und 2 Gulden.³¹

Der Säckelmeister

Das Amt des Säckelmeisters wird zum ersten Mal 1522 erwähnt.³²

Der Säckelmeister wurde von der Landsgemeinde auf vier Jahre gewählt. Mit dem Amt war der Ratssitz verbunden. Da mit diesem Amt viel Mühe und verhältnismäßig wenig Einnahmen verbunden waren, gab der Säckelmeister nach Ablauf der Amtszeit in der Regel das Amt auf.

Der Säckelmeister hatte, wie der Name sagt, die Finanzen des Landes zu verwalten, das heißt, die Landeseinnahmen selbst oder durch Mittelspersonen zu beziehen und die Ausgaben auszuzahlen; dabei war er aber an die Instruktionen von Landsgemeinde und Rat und an die sogenannte Hausordnung gebunden, welche die finanziellen Pflichten der Landschaft festlegte. Die Steuern wurden aber meist vom Siebner und die Bußen vom Ammann eingezogen. Immerhin waren die Kompetenzen nicht so scharf geschieden, daß nicht auch der Säckelmeister einige Bußen für das Land eingenommen hätte.

Ueber seine Einnahmen und Ausgaben legte der Säckelmeister jährlich vor den sogenannten Amtsrechtern Rechnung ab, und wenn er das Amt niederlegte, erstattete er an der Landsgemeinde über die Finanzlage der Landschaft Bericht.

Jeder Säckelmeister hatte die Pflicht, die unter seiner Regierung aufgelaufenen Landesschulden vor Aufgabe des Amtes zu bezahlen. Da dies aus öffentlichen Mitteln nicht immer möglich war, mußten die Säckelmeister der Landschaft häufig bedeutende Summen vorstrecken, so daß nur reiche Landleute dieses kostspielige Amt auf sich nehmen konnten. Wohl schrieb dann die Landsgemeinde jeweilen Steuern aus, aber diese genügten selten, und so schuldete die Landschaft ihrem Alt-Säckelmeister oft jahrelang bedeutende Summen.³³

Seit 1727 übernahm der Säckelmeister die Funktionen des Baumeisters.³⁴ Weiter hatte er die Oberaufsicht über die obrigkeitlichen Waagen.³⁵ Andere Aufgaben, besonders Gesandtschaften, wurden ihm nach Bedürfnis übertragen.

Die Einnahmen des Säckelmeisters wurden 1522 von der Landsgemeinde auf 8 Lib. festgesetzt.³⁶ Seit dem 17. Jahr-

³¹ M. R. 5/3. XI. 1661.

³² I. c. 1 fol. 1/V. 1522.

³³ Sz. 333/Landessteuer/6. VII. 1729, 5. XI. 1750, 15. X. 1792; M. R. 3/13. X. 1611, 9. III. 1620, 4. XI. 1621; Sz. R. Pr.

13 pag. 23/2. VIII. 1710; M. L. Pr. 26. VII. 1785.

³⁴ M. R. 9/21. IV. 1727.

³⁵ M. L. Pr. 4. VI. 1759.

³⁶ M. R. 1 fol. 1/V. 1522.

hundert bezog er 6 Gulden Wartgeld und von jedem Pfund Zins, das er von den Landeskaptialien einzog, 2 sh.³⁷

Der Landschreiber

Das Amt des Landschreibers gehörte zu den bittenden Aemtern.

Die Landschreiber blieben jahrelang im Amt, denn da Ammann und Statthalter alle zwei Jahre wechselten, war es von großem Nutzen, wenn der Landschreiber die Konstanz der Regierung ermöglichte, wohnte er doch allen Ratssitzungen und öffentlichen Geschäften bei und wußte deshalb überall Bescheid! Zudem stellte das Amt des Landschreibers ziemliche Anforderungen an die Bildung des Bewerbers. Schon Hans Gugelberg, der erste urkundlich belegte Landschreiber, ist 1447, 1451, 1454, 1458 und 1459 bezeugt.³⁸ Im 17. und 18. Jahrhundert blieb das Amt während mehr als 100 Jahren in der Familie Hegner, und auch die späteren Landschreiber amtierten meist lebenslänglich, wobei auch etwa der Sohn dem alten Vater als Substitut beigegeben wurde.³⁹

Der Landschreiber hatte den offiziellen schriftlichen Verkehr der Landschaft March zu besorgen. Als Protokollführer wohnte er der Landsgemeinde, den Ratssitzungen, den gütlichen und peinlichen Verhören, sowie den in Lachen stattfindenden Seekonferenzen bei.

Alle von „landeswegen“ geführten Bücher und Schriften mußten vom Landschreiber acht Tage vor der Landsgemeinde und an der Säckelmeisterrechnung im Rathaus aufgelegt werden.⁴⁰

Der Landschreiber besorgte auch den schriftlichen Verkehr mit Schwyz, wobei er an die Instruktionen von Landsgemeinde und Rat gebunden war; da diese oft sehr allgemein gehalten waren, blieb dem Landschreiber oft nicht nur die Formulierung, sondern auch die Begründung und Beweisführung überlassen.⁴¹

An der Landsgemeinde verlas er den Eid, manchmal auch obrigkeitliche Erlasse.⁴²

³⁷ l. c. 3/7. X. 1626; l. c. 4/22. V. 1641.

³⁸ M. Nr. 7/7. XI. 1447; Sz. Nr. 512/2. IX. 1451; Senn Urkunde Nr. 6/13. VII. 1454; UB R 3 pag. 35 Nr. 246/8. VII. 1458; l. c. pag. 43 Nr. 250/21. IV. 1459.

³⁹ Styger, Wappenbuch pag. 201; M. L. Pr. 21. VII. 1739, 8. V. 1791.

⁴⁰ l. c. 30. V. 1757.

⁴¹ l. c. 29. VI. 1764 Nr. 8, 5. VI. 1786 Nr. 8, 3. V. 1795.

⁴² l. c. 3. V. 1795, 5. V. 1793.

Als Vorsteher der Landeskanzlei stellte der Landschreiber die offiziellen Attestate aus,⁴³ schrieb die Kündzettel⁴⁴ und trug in die Artikelbücher der Genossamen die neuen Satzungen ein.⁴⁵ Daneben amtete er als Notar.⁴⁶

Kamen fremde Ehrengäste, war der Landschreiber regelmäßig beim Empfangskomitee. Er schenkte den Ehrenwein ein, wartete bei der Tafel auf und leistete den fremden Gästen Gesellschaft.⁴⁷ Als gebildeter Mann war er auch geeignet, an der Landesgrenze dem Gast mit einer wohlgesetzten Rede den Willkomm des Landes zu entbieten.⁴⁸

Andere öffentliche Aufgaben, besonders Gesandtschaften und Einziehen der Steuern, wurden dem Landschreiber nach Bedarf zugewiesen.

Neben den Sporteln bezog der Landschreiber laut Landsgemeindebeschluss von 1522 ein jährliches Wartgeld von 8 Lib.⁴⁹ Wenn er einen neuen Mantel brauchte, wurde ihm vom Rat ein Beitrag bewilligt.⁵⁰

Der Landweibel

Auch der Landweibel mußte die Landsgemeinde jährlich um sein Amt bitten, das er aber wenigstens im 18. Jahrhundert lebenslänglich innehatte.

Das Amt des Weibels, welches zu den ältesten Aemtern überhaupt gehört, ist in der March seit 1424 urkundlich nachweisbar.⁵¹

Die wesentlichsten Funktionen des Landweibels als Gerichtsdieners erhielten sich unverändert durch die Jahrhunderte. Er hatte den Angeklagten zu zitieren oder zu verhaften und war für den festen Gewahrsam verantwortlich. Während der Gefangenschaft hatte er für den Gefangenen zu sorgen.⁵² Kam es zum Landtag, zeigte er diesen zusammen mit Landschreiber und Läufer dem Angeklagten offiziell an.⁵³

⁴³ M. Kop. pag. 168/XII. 1666; M. L. Pr. 4. V. 1794 Nr. 3.

⁴⁴ l. c. 17. I. 1798.

⁴⁵ l. c. 6. XII. 1776 Nr. 6.

⁴⁶ M. Kop. pag. 107/11. X. 1738; Sz. R. Pr. 23/pag. 301/30. III. 1780; Kothing Martin: Das Hypothekarwesen im Kt. Schwyz. Zeitschrift für schweizerisches Recht Bd. 6/1857 pag. 176.

⁴⁷ M. Kop. pag. 198/4. VIII. 1692 Nr. 1; M. L. Pr. 22. V. 1747; M. D. Pr. 22. VII. 1777 Nr. 2.

⁴⁸ Eins. R. A. 4/15. XI. 1695.

⁴⁹ M. R. 1 fol. 1/V. 1522.

⁵⁰ M. L. Pr. 22. V. 1741, 24. VI. 1768 Nr. 18.

⁵¹ Sz. Nr. 346 Mitte März 1424.

⁵² M. B. 5/22. X. 1571; M. D. Pr. 1/4. II. 1766 Nr. 6; Sz. R. Pr. 10 fol. 318 b/18. VII. 1699; M. D. Pr. 1/15. XII. 1772 Nr. 1; l. c. 2/16. VII. 1778, 8. XII. 1783 Nr. 4; M. R. 1 fol. 10/4. VIII. 1557; M. L. Pr. 26. III. 1754.

⁵³ M. D. Pr. 3/21. I. 1793.

Dann wohnte der Weibel dem Verhör, sicher auch dem Gericht bei und bereitete den Richtplatz vor.⁵⁴

Bereits die zweite Hand des alten Landbuches zeigt uns den Weibel in selbständiger gerichtlicher Funktion, als Vorsitzenden des Siebnergerichtes.⁵⁵

Da der Weibel die Gerichtstage zu verkünden hatte, ist es verständlich, daß er auch in anderen Geschäften als Bote und Auskünder verwendet wurde. Aus der gerichtlichen Funktion erwuchs dem Weibel auch die Aufgabe, Bußen einzuziehen und für Fremde zu pfänden.⁵⁶

An Markttagen zog der Weibel das Standgeld ein. Er wachte auch über Maß und Gewicht, d. h. er besorgte die Eichung der Milchmaße und überprüfte die Gewichte. Von den offiziellen Hohlmaßen befand sich eines auf dem Rathaus und eines beim Weibel.⁵⁷

Der Aufgabenkreis des Weibels beschränkte sich aber nicht auf diese mehr untergeordneten Funktionen; ursprünglich war er Stellvertreter des Ammanns. Indessen erlangte der Weibel der March nicht die Bedeutung des Weibels von Schwyz, weil in der March der Statthalter schon 1463, also etwa 50 Jahre früher als in Schwyz, auftrat und diese Funktion des Weibels übernahm. Es ist uns nur ein Fall bekannt, wo der Landweibel den Ammann im Neunergericht vertrat.⁵⁸

Daß in früher Zeit der Weibel den Ammann in allen Funktionen vertrat, tritt an der Landsgemeinde deutlich in Erscheinung (falls wir es hier nicht einfach mit einer Uebernahme des Schwyzer Zeremoniells zu tun haben); es war der Weibel, der ursprünglich die Landsgemeinde interimistisch führte, wenn der alte Ammann abgetreten und der neue noch nicht gewählt war. Der Weibel „trat ans Schwert“, wie es in den Protokollen heißt, und hielt die Umfrage, wie man „die Landsgemeinde anfangen, mittlen und enden“ wolle. Im 18. Jahrhundert war aber die Bedeutung des Amtes schon zu weit gesunken, als daß die Weibel die nötige Befähigung gehabt hätten, eine Landsgemeinde zu leiten. Darum wurde entweder gleich der Ammann gewählt oder bestätigt, oder aber der alte Ammann leitete die Gemeinde bis zur Neuwahl des Ammanns. Alljährlich begleitete der Weibel Ammann und Statthalter an die schwyzerische Gemeinde.

⁵⁴ L. 2 Art. 107; L. 3 Art. 85; L. 4 Art. 84; M. R. 1 fol. 10/4. VIII. 1557.

⁵⁵ L. 1 Art. 31; L. 2 Art. 3; L. 3 Art. 3; L. 4 Art. 3.

⁵⁶ L. 2 Art. 85; L. 3 Art. 68; L. 4 Art. 29; M. D. Pr. 2/10. VII. 1781 Nr. 12; M. L. Pr. 8. XII.

1778 Nr. 11; M. D. Pr. 1/10. VIII. 1773 Nr. 5.

⁵⁷ l. c. 9. V. 1770 Nr. 11; M. L. Pr. 5. XII. 1740; M. D. Pr. 3/19. VII. 1791 Nr. 5.

⁵⁸ Reding pag. 22; Sz. Reg. K. 29. XI. 1463, 9. IX. 1561.

Als der Landweibel seine vielen Aufgaben nicht mehr allein bewältigen konnte, wurde ihm der Läufer beigegeben, welcher die untergeordneten Funktionen des Weibels übernahm.

Der Weibel bezog keinen festen Lohn, sondern war auf die Sporteln angewiesen. Wenn er einen neuen Mantel brauchte, wurde ihm vom Rat ein Beitrag bewilligt.⁵⁹

Der Baumeister

Der Baumeister hatte für die Instandhaltung der Landesbauten, d. h. der Straßen, Brücken, Wildbachverbauungen, des Hafens und der Sust zu sorgen. Für diese Arbeiten konnte er Tagelöhner anwerben.⁶⁰

Das Hintersassengeld wurde dem Baumeister übergeben, damit er es zum Landesnutzen verwende.⁶¹

Das Amt des Baumeisters treffen wir bereits 1542.⁶² 1727 wurde es mit dem Amt des Säckelmeisters zusammengelegt.⁶³

3. Abschnitt

Die innere Landesorganisation

1. Kapitel

Die rechtliche Gliederung der Bevölkerung

Die Landleute

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts war die Mehrzahl der Mäρχler Bevölkerung frei, wie das erste Landbuch und das Wangener Hofrecht zeigen, doch wurden die altansässigen Gotteshausleute ohne weiteres zu den Landleuten gerechnet.¹

Der Mäρχler wurde mit 16 Jahren volljährig² und trat dann in die politischen Rechte des Landmannes ein. Als Freier unterstand er dem öffentlichen Gericht,³ genoß Ehefreiheit, hatte freie Disposition über seine Güter⁴ und unbeschränktes Erbrecht.⁵ Das Land schützte ihn in seinen Rech-

⁵⁹ M. R.; L. 2 Art. 85; L. 3 Art. 68; L. 4 Art. 29, 4; M. L. Pr. 24. VI. 1766 Nr. 10, 22. V. 1752.

⁶⁰ M. R. 1 fol. 127/29. III. 1559; l. c. 9/12. III. 1715.

⁶¹ L. 1 Art. 83.

⁶² M. R. 1 fol. 8/6. V. 1542.

⁶³ l. c. 9/21. IV. 1727.

¹ Ochsner, Altendorf 1 pag. 34.

² E. A. 1 Nr. 314 pag. 140/13. V. 1414.

³ L. 1 Art. 1.

⁴ l. c. Art. 9.

⁵ l. c. Art. 5, 6, 7, 8, 10, 19, 20, 21, 35, 66.